



HVBG

HVBG-Info 22/1986 vom 25.11.1986, S. 1676 - 1680, DOK 318:543.1/017-LSG

**Zur Frage des UV-Schutzes (§ 543 RVO) für einen
Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH - Urteil des
Schleswig-Holsteinischen LSG vom 24.10.1984 - L 4 U 11/84**

UV-Schutz (§ 543 RVO) für einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH - Keine Aufhebung einer bestehenden Unternehmerversicherung durch eine BG;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 24.10.1984 - L 4 U 11/84 -

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 24.10.1984 - L 4 U 11/84 - entschieden, daß eine BG die bestehende Unternehmerversicherung (§ 543) für einen Gesellschaftergeschäftsführer einer GmbH (Baugeschäft) nicht durch Bescheid aufheben kann. Auf folgende Ausführungen im beigefügten Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:
"Wenngleich die Beklagte nicht berechtigt gewesen war, den Kläger zu 2) wie einen Unternehmer zu versichern, wie in ihrem Bescheid vom 13. September 1979 geschehen, so fehlte es ebenso an einem Rechtsgrund, diese zu Lasten der Beklagten bestandskräftig gewordene Versicherung wieder aufzuheben.

Die Beklagte pflegt, ungeachtet der ihr bekannten Rechtslage, geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH wie Unternehmer zu behandeln und unter Berufung auf § 43 ihrer Satzung in gleicher Weise wie Unternehmer zu versichern. Sie übersieht hierbei nicht, daß Unternehmer im Sinne des § 643 RVO und des § 43 ihrer Satzung allein die Gesellschaft als solche ist, selbst wenn ein Gesellschafter über die bestimmenden Geschäftsanteile verfügt oder gar, wie der Kläger, Alleingesellschafter und zugleich einziger Geschäftsführer ist (vgl. z.B. BSG 17, 15; 45, 279; Lauterbach, Unfallversicherung, Anm. 5h zu § 539 RVO; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, S. 470m II). Die Beklagte führt die Versicherung des genannten Personenkreises gleichwohl durch, weil nach ihrer Auffassung wegen der oft unfallgefährdeten Tätigkeit der Genannten ein dringendes Bedürfnis hierfür besteht. Bei diesen Gegebenheiten stellte sich der Bescheid der beklagten vom 13. September 1979 (Bl. 127 der von der Beklagten in Ablichtung übersandten Akten), mit dem die Versicherung des Klägers zu 2) als - bzw. wie ein - Unternehmer ab 19. Oktober 1978 (erneut) durchgeführt wurde, als zwar rechtswidriger, aber für die Beklagte dennoch bindender Verwaltungsakt teilweise begünstigenden Inhalts dar, durch den eine persönliche Versicherung des Klägers zu 2) gegen Arbeitsunfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung begründet wurde. Die Bestandskraft dieses Bescheides kann die Beklagte bisher unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt wieder beseitigen:"

